

Satzung des Modellsport Kahla e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Modellsport Kahla e.V.“
2. Der Verein „Modellsport Kahla e.V.“ (Nachfolgend MSK e.V. genannt) hat seinen Sitz in Kahla.
3. Der MSK e.V. ist auf dem Gebiet der Ausübung, Entwicklung und Publizierung des Modellsportes – insbesondere des Flugmodellsportes - tätig und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen.
4. Der MSK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Er ist weiterhin selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des MSK e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MSK e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtspauschale:
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Aufgaben:
 - 6.1 Förderung, Pflege und Verbreitung des Modellsportes besonders unter der Jugend, insbesondere durch Vermittlung technischer Kenntnisse und sportgerechten Verhaltens, sowie die Vertretung des Modellsportes im In- und Ausland.
 - 6.2 Auf der Grundlage eines Wettkampfsystems, diesbezüglicher Ordnungen und entsprechend internationaler Regelwerke und Vorschriften nationaler und internationaler Wettkämpfe (entsprechend den bestehenden Qualifizierungsmechanismen), Meisterschaften, Wettbewerbe und vielfältige Veranstaltungen zu organisieren bzw. sich daran zu beteiligen.
 - 6.3 Die Mitglieder zu umweltbewusstem Handeln anzuhalten und ihnen hierzu ökologische Kenntnisse zu vermitteln und gegebenenfalls bei Zuwiderhandlungen Sanktionen aufzuerlegen.
 - 6.4 Einen vielseitigen Sportverkehr zu pflegen und modellsportliche Veranstaltungen zu fördern, zu unterstützen bzw. selbst zu organisieren.

- 6.5 Entsprechend dem Regelwerk Übungsleiter und Schiedsrichter ständig weiter zu qualifizieren bzw. selbst auszubilden.
- 6.6 Den Mitgliedern einen Versicherungsschutz zu gewährleisten.
7. Überregionale Zusammenarbeit
- Der MSK e.V. ist Mitglied im Landessportbund Thüringen (LSB), im Luftsportverband Thüringen (LSV) und im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC). Die Mitglieder des MSK e.V. erkennen die Satzungen dieser Organisationen an.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des MSK e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand bestätigt.
3. Der MSK e.V. hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - 3.1 Ordentliche Mitglieder entsprechen Punkt 1 und 2
 - 3.2 Förderndes Mitglied ist jede natürliche Person des In- und Auslandes, die durch ihre Mitgliedschaft und Beitragszahlung die Ziele des MSK e.V. unterstützt.
 - 3.3 Ehrenmitglied kann jede natürliche Person des In- und Auslandes werden, die sich um die Entwicklung, Förderungen und Unterstützung des Modellsportes verdient gemacht hat.
4. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über die Möglichkeit der Tagesmitgliedschaft (Eintragung im Flugbuch) entscheidet ein Vorstandsmitglied, oder bei dessen Abwesenheit der Flugleiter vor Ort.

Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine Aufnahmegebühr bei Eintritt. Die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Diese werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung
- Tod
- Auflösung

1.1 Der Austritt ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

1.2 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

1.2.1 Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Ordnung, Regeln oder Weisungen.

1.2.2 Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des MSK e.V. oder groben unsportlichen Verhaltens.

1.2.3 Wegen unehrenhafter Handlungen.

1.2.4 Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit der Bezahlung seines Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung durch den Vorstand säumig bleibt. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.

2. Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung bestehen keine Rechtsansprüche an das Vermögen des MSK e.V.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen bereits gezahlte Beiträge an den Verein.

§ 4

Finanzierung

1. Die Mitgliedschaftsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese werden in der Beitragsordnung reguliert. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
2. Zur finanziellen und materiellen Unterstützung des Vereins können Spenden und öffentliche Institutionen herangezogen werden.

§ 5

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden:
 - 1.1. Verweis
 - 1.2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Ausbildungs- und Sportbetrieb bzw. an Veranstaltungen
2. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Eigentum des MSK e.V. ist der Verursacher schadenersatzpflichtig. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6

Einspruch

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in der nächsten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Ablehnungsgründe sind dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des MSK e.V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche, elektronische oder persönliche Einladung 2 Wochen vorher. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, sind Sonderfristen möglich.
3. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. In dieser Versammlung sind folgende Punkte zu behandeln:
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte
 - 3.2 Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Diese haben alle 4 Jahre zu erfolgen.
 - 3.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ergeben sich aus der Satzung und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einzelordnungen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem Stellvertreter
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht unter anderem, aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **Beide sind für den Verein einzeln vertretungsberechtigt.**
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

Ordnungen

In Ergänzung zur Satzung gibt sich der Verein verschiedene Einzelordnungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Vereinslebens und Sportbetriebes. Das Eigentum des Vereins ist zu inventarisieren und ständig zu aktualisieren. Die Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des MSK e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des MSK e.V. fällt sein Vermögen an die Stadt Kahla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Eine Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Kahla, den 26.01.2019

Kahla, den 26.01.2019

Peter Fricke
Vorsitzender MSK e.V.

Stefan Radzio
Stellvertretender Vorsitzender MSK e.V.